



Stabsstelle Gesetzgebung, 7. November 2012

**Anhörung  
zum Bundesgesetz über die Aufhe-  
bung der Eidgenössischen Erlass-  
kommission für die direkte Bundes-  
steuer  
(Steuererlassgesetz)**

Fragebogen

1.	Befürworten Sie die Aufhebung der Eidgenössischen Erlasskommission und die Behandlung sämtlicher Erlassverfahren zur direkten Bundessteuer durch die Kantone?
Antwort	Ja.

2.	Befürworten Sie, dass sämtliche Erlass- und Einspracheverfahren in Erlasssachen für die direkte Bundessteuer kostenfrei sein sollen, soweit nicht ein offensichtlich unbegründetes Gesuch eingereicht worden ist?
Antwort	Ja. Nach Luzerner Recht ist das Veranlagungs- und Einspracheverfahren grundsätzlich kostenfrei (vgl. § 157 Abs. 3 des Steuergesetzes; StG [SRL Nr. 620]). Im Erlassverfahren können der gesuchstellenden Person die Kosten des Verfahrens auferlegt werden, wenn sie mutwillig ein unzulässiges oder offensichtlich unbegründetes Gesuch gestellt hat (§ 201 Abs. 4 StG). Gleiches gilt ohne weiteres für das Erlass-Einspracheverfahren. Damit korrespondiert die vorgesehene Lösung grundsätzlich mit derjenigen, welche im Kanton Luzern schon gilt.

3.	Befürworten Sie die ordentliche Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in:  a) Verfahren um Erlass der direkten Bundessteuer? b) Verfahren um Erlass der Kantons- und Gemeindesteuern? c) Befürworten Sie, dass der Zugang zum Bundesgericht nur zulässig ist, falls „ein besonders bedeutender Fall“ vorliegt? d) Würden Sie befürworten, dass in Erlassverfahren der Rechtsweg an das Bundesgericht in „besonders bedeutenden Fällen“ auch für andere Steuerarten geöffnet wird? Falls Ja, für welche Steuerarten?
Antwort	zu a) und b): Nein zu c): Erlassfälle sind nur beschränkt justiziabel. Es besteht ein sehr grosser Ermessensspielraum der Erlassbehörde, der von den Gerichten in der Praxis respektiert wird. Es macht denn auch keinen Sinn gerichtliches Ermessen anstelle des Ermessens der Erlassbehörde treten zu lassen. Ein Schutzbedürfnis der Betroffenen besteht gegen klare Ermessensüberschreitungen (Willkür). Gestützt auf die Rechtsweggarantie ist eine solche gerichtliche Überprüfung von Erlassentscheiden durch ein kantonales Gericht bereits heute garantiert. Wir erachten diesen Rechtsschutz für ausreichend. Die im Vergleich zum bisherigen Recht vorgesehene Ausdehnung der Beschwerdemöglichkeit an das Bundesgericht

	<p>gemäss Entwurf lehnen wir deshalb ab. Dies gilt sowohl für die kantonalen Steuern wie auch für die direkte Bundessteuer. Es ist absehbar, dass dann das Bundesgericht in vielen Beschwerdefällen vor allem darüber urteilen müsste, ob ein "besonders bedeutender Fall" vorläge, was dann meist verneint würde. Resultieren würde viel Leerlauf. Die Arbeit hätte das Bundesgericht aber trotzdem. Die Gefahr einer Rechtszersplitterung erachten wir als minim. Ihr könnte gegebenenfalls auch durch eine entsprechende Anpassung der Quellensteuerverordnung begegnet werden.</p> <p>zu d): Im kantonalen Steuererlassverfahren bilden nebst den Einkommens- und Gewinnsteuern auch die Vermögens- und Kapitalsteuern Gegenstand des Verfahrens. Falls für Erlassstreitigkeiten betreffend die direkten kantonalen Steuern der Rechtsmittelweg an das Bundesgericht geöffnet werden sollte, müsste eine Spaltung des Zugangs zum Bundesgericht mit Bezug auf den Erlass von Vermögens- oder Kapitalsteuern (lediglich subsidiäre Verfassungsbeschwerde) vermieden werden.</p>
--	--

4.	<p>Befürworten Sie, dass die so genannte „<i>Erlasswürdigkeit</i>“ in Artikel 167a nDBG mittels einer beispielhaften Aufzählung von „erlassunwürdigen“ Verhaltensweisen festgehalten wird (vgl. zur Erlasswürdigkeit die Urteile des Bundesgerichts 2D_54/2011 vom 16. Februar 2012, Erw. 3.4, und des Bundesverwaltungsgerichts A-1758/2011 vom 26. März 2012, Erw. 2.7 und Erw. 3.1.1, sowie das Urteil des Bundesgerichts 2P.316/2003 vom 19. Dezember 2003, Erw. 4.3)?</p> <p>Von einem Erlass ist demnach ganz oder teilweise abzusehen, wenn ein Verhalten erlassunwürdig ist. Erlassunwürdig ist ein Verhalten insbesondere, wenn die steuerpflichtige Person:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) ihre Pflichten im Veranlagungsverfahren schwerwiegend oder wiederholt verletzt hat, sodass eine Beurteilung der finanziellen Situation in der betreffenden Steuerperiode nicht mehr möglich ist;</li> <li>b) im Zeitpunkt der Fälligkeit der Steuerforderung trotz verfügbarer Mittel weder Zahlungen leistet noch Rücklagen vornimmt;</li> <li>c) die mangelnde Leistungsfähigkeit durch freiwilligen Verzicht auf Einkommen oder Vermögen ohne wichtigen Grund, durch übersetzte Lebenshaltung oder dergleichen leichtsinnig oder grob fahrlässig herbeigeführt hat;</li> <li>d) während des Beurteilungszeitraums andere gleichrangige Gläubigerinnen oder Gläubiger bevorzugt behandelt hat.</li> </ul>
Antwort	<p>Wir würden es bevorzugen, wenn die Erlassunwürdigkeit auf Gesetzesstufe allgemeiner umschrieben würde und die erlassunwürdigen Verhaltensweisen der Anwendungspraxis überlassen würde. Die Gründe in der beispielhaften Aufzählung gelten bereits heute.</p>

5.	<p>a) Befürworten Sie, dass im Gesetz festgelegt wird, dass „Bussen <i>und auch die damit zusammenhängenden</i> Nachsteuern nur in besonders begründeten Ausnahmefällen erlassen werden“ (vgl. dazu das Urteil des Bundesgerichts 2D_40/2007 vom 25. Mai 2007, Erw. 3; anders demgegenüber bezüglich der <i>Nachsteuer</i> das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-3663/2007 vom 11. Juni 2009, Erw. 3.1.1, 3.1.2.4 [auch publiziert in: BVEGE 2009/45])?</p> <p>b) Was wären für Sie „besonders begründete Ausnahmefälle“?</p>
Antwort	<p>Analog zur Antwort zur Frage 4 erachten wir die detaillierte Aufzählung von "besonders begründeten Ausnahmefällen" im Gesetz als überflüssig. Das Festhalten des Grundsatzes, wie es im letzten Satz von Art. 167 Abs. 1 nDBG vorgesehen ist, ist unseres Erachtens genügend.</p>

6.	<p>Soll das zu späte Einreichen eines Erlassgesuches (erst nach Zustellung des Zahlungsbefehls) wie bisher zu einem Nichteintretensentscheid führen (vgl. Art. 167 Abs. 2 nDBG und aktuell Art. 13 der Steuererlassverordnung des EFD [SR 642.121])?</p>
Antwort	<p>Ja.</p>

7.	<p>Befürworten Sie, dass nur die steuerpflichtige Person und nicht der Steuerschuldner oder die Steuerschuldnerin legitimiert ist, ein Gesuch um Erlass der Quellensteuer einzureichen (vgl. Art. 167 Abs. 3 nDBG und aktuell Art. 2 Abs. 3 der Steuererlassverordnung sowie die Ausführungen zur neuen Gesetzesbestimmung im Erläuternden Bericht)?</p>
Antwort	<p>Ja.</p>

8.	<p>Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen?</p>
Antwort	<p>Nein.</p>

**Weitere Fragen, die sich ausschliesslich an die Kantone richten**

9.	<p>Wir ersuchen Sie, die verschiedenen Instanzen zu nennen, welche in Ihrem Kanton in Erlasssachen entscheiden:</p> <p>a) Betreffend die direkte Bundessteuer?</p> <p>b) Betreffend die kantonalen und kommunalen Steuern?</p>
Antwort	<p>Im Kanton Luzern entscheidet grundsätzlich jeweils nur eine Behörde über Erlassgesuche für alle Steuerarten.</p> <p>zu a) direkte Bundessteuer:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Gemeinden entscheiden über Gesuche bis 5000 Franken, sofern für die betreffende Steuerperiode auch ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit der Gemeinde fällt (§ 8 Abs. 2e Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer; SRL Nr. 665).</li> <li>- Die Dienststelle Steuern des Kantons entscheidet über Gesuche bis 25000 Franken (§ 6 Abs. 2k Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer) vorbehalten bleiben § 8 Absatz 2e Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (vgl. alinea 1) und § 8a Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (vgl. alinea 3).</li> <li>- Das Finanzdepartement entscheidet über Gesuche bis 25000 Franken, sofern für die betreffende Steuerperiode auch ein Gesuch um Erlass der Staats- und Gemeindesteuern eingereicht wurde, dessen Behandlung in die Zuständigkeit des Finanzdepartements fällt (§ 8a Verordnung zum Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer).</li> </ul> <p>zu b) Staats- und Gemeindesteuern:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bis 5000 Franken die Einwohnergemeinde</li> <li>- bei mehr als 5000 Franken die Dienststelle Steuern des Kantons</li> <li>- bei mehr als 25000 Franken das Finanzdepartement.</li> </ul> <p>Die Dienststelle Steuern des Kantons ist überdies zuständig für Erlassgesuche von juristischen Personen und Selbständigerwerbenden ausserhalb der Land- und Forstwirtschaft sowie über Gesuche um Erlass der Quellensteuer.</p> <p>Vgl dazu § 41 Steuerverordnung; SRL Nr. 621.</p> <p>Rechtsmittelinstanzen:</p> <p>Über Einsprachen entscheidet die Behörde, welche schon das Erlassgesuch zu behandeln hatte. Der Einspracheentscheid unterliegt sodann der Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§ 164 Abs. 1 Steuergesetz des Kantons Luzern, StG).</p>

10.	<p>Können Sie uns die Anzahl Fälle nennen, welche die Instanzen Ihres Kantons in Erlasssachen während eines Jahres im Durchschnitt der Jahre 2009–2011 entschieden haben?</p> <p>a) Betreffend die direkte Bundessteuer?</p> <p>b) Betreffend die kantonalen und kommunalen Steuern?</p>																
Antwort	<p>Dies ist nicht möglich, da uns die Anzahl der Erlassentscheide, die von den Gemeinden gefällt werden, nicht bekannt ist.</p> <p>Das Verwaltungsgericht des Kantons Luzern behandelte die folgenden beschwerden betreffend Steuererlass:</p> <table border="1" data-bbox="319 604 1244 784"> <thead> <tr> <th></th> <th><u>2009</u></th> <th><u>2010</u></th> <th><u>2011</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Direkte Bundessteuer</td> <td>0</td> <td>1</td> <td>1</td> </tr> <tr> <td>kantonale und kommunale Steuern</td> <td>1</td> <td>4</td> <td>4</td> </tr> <tr> <td><b>Total</b></td> <td><b>1</b></td> <td><b>5</b></td> <td><b>5</b></td> </tr> </tbody> </table>		<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>	Direkte Bundessteuer	0	1	1	kantonale und kommunale Steuern	1	4	4	<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>
	<u>2009</u>	<u>2010</u>	<u>2011</u>														
Direkte Bundessteuer	0	1	1														
kantonale und kommunale Steuern	1	4	4														
<b>Total</b>	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>5</b>														

11.	<p>Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide in <u>kantonalen</u> und <u>kommunalen</u> Erlassfällen kann gemäss Artikel 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110) die „umfassende“ subsidiäre Verfassungsbeschwerde (sog. Willkürüge) an das Bundesgericht erhoben werden, <i>falls</i> das kantonale Recht einen <u>Rechtsanspruch</u> auf Erlass einräumt (andere Verfassungsfragen, namentlich solche verfahrensrechtlicher Natur, sind hingegen selbst dann zulässig, wenn kein Rechtsanspruch auf Erlass besteht).</p> <p>a) Räumt das kantonale Recht Ihres Kantons – explizit im Gesetz oder gemäss Gerichtspraxis – einen Rechtsanspruch auf Erlass ein?</p> <p>b) Wieviele subsidiäre Verfassungsbeschwerden zu kantonalen und kommunalen Erlassfällen wurden im Durchschnitt der Jahre 2009–2011 erhoben?</p>
Antwort	<p>Mit der Frage nach einem Rechtsanspruch auf Erlass setzte sich das Verwaltungsgericht in jüngerer Zeit vertieft auseinander; die grundsätzlichen Überlegungen dazu wurden 2010 in der Sammlung der Luzerner Gerichts- und Verwaltungsentscheide veröffentlicht (vgl. LGVE 2010 II Nr. 26 E. 3b mit weiteren Hinweisen; vgl. auch Urteil A 12 53 E. 3c vom 31.10.2012).</p> <p>zu a): Das kantonale Recht räumt einer steuerpflichtigen Person keinen ausdrücklichen Rechtsanspruch auf Steuererlass ein. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Luzern besteht in Anlehnung an die bundesgerichtliche Praxis zu Art. 167 DBG und in Anwendung von § 200 StG in der Regel ebenfalls kein Anspruch auf Erlass (LGVE 2010 II Nr. 26 E. 3b m.w.H.). Ein Ausnahmefall wurde bisher noch nie bejaht.</p> <p>zu b): Im genannten Zeitraum 2009-2011 erfolgte insgesamt 1 Beschwerde ans Bundesgericht, die dann allerdings zurückgezogen wurde.</p>

12.	Haben Sie weitere Bemerkungen oder Anregungen in Bezug auf das Verfahrensrecht in Erlasssachen?
Antwort	<p>Art. 167d nDBG: Den Gesuchsteller trifft die Pflicht, umfassende Auskunft über seine wirtschaftlichen Verhältnisse zu erteilen. Erfüllt der Gesuchsteller seine Verfahrenspflichten trotz Aufforderung nicht, muss er nach dem Entwurf gemahnt werden, bevor die Erlassbehörde im Säumnisfall auf das Erlassgesuch nicht eintritt. Da im vorliegenden Fall die Interessenlage des Gesuchstellers, wegen mangelnder wirtschaftliche Leistungsfähigkeit keine Steuern bezahlen zu müssen, mit der Pflicht, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu dokumentieren übereinstimmt, erscheint es entbehrlich, das Nichteintreten von einer Mahnung abhängig zu machen. Allerdings ist mit der Aufforderung zur Mitwirkung auf die prozessualen Folgen der Säumnis aufmerksam zu machen.</p> <p>Wird auf das Mahnerfordernis verzichtet, besteht zudem Übereinstimmung mit dem Veranlagungsverfahren: Erfüllt der Steuerpflichtige nämlich Verfahrenspflichten mit Bezug auf steueraufhebende und -mindernde Tatsachen nicht, dann ist eine Mahnung entbehrlich, wenn die Beweislosigkeit, die sich als Folge der Pflichtverletzung einstellt, nicht zu einer Ermessensveranlagung, sondern aufgrund der objektiven Beweislastverteilung dazu führt, dass die behaupteten Tatsachen als nicht verwirklicht gelten. Der gestützt auf diese Tatsachen vom Steuerpflichtigen z. B. geltend gemachte Abzug wird in diesem Fall einfach nicht berücksichtigt. Das DBG sieht m. a. W. im Veranlagungsverfahren eine Mahnung einzig für den Fall vor, dass eine Ermessensveranlagung zu treffen ist.</p>

Bitte ebenfalls ausfüllen:

Anhörungsteilnehmer: Kanton Luzern

Für allfällige Rückfragen: lic. iur. Judith Lipp, Rechtsdienst Finanzdepartement

Tel. Nr.: 041 228 55 45

E-Mail: [judith.lipp@lu.ch](mailto:judith.lipp@lu.ch)